

Besprechungen und Selbstanzeigen

Statistik der Nationalratswahlen 1919, 1922, 1925 und 1928. Schweizerische Statistische Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt. XI. Jahrgang, 1929, 1. Heft. 150 S. und 5 Karten. Fr. 4. 50. Kommissionsverlag A. Francke A.-G., Bern 1929.

Das Proportionalwahlsystem reizt eigentlich zu Wahlstatistiken, und es ist kein Zufall, dass die Wahlstatistik seit der Einführung des Proporz für eine Reihe von Wahlen in ganz andrem Masse zu Ehren gekommen ist als unter dem «Majorz». Sie ist insbesondere da leicht aufzumachen, wo nach dem sogenannten Basler Verfahren die Wahlergebnisse ermittelt werden. Es wird in der vorliegenden Arbeit wahl- und parteipsychologisch als eine wahre Fundgrube bezeichnet und zur allgemeinen Einführung empfohlen. Vgl. den Basler Generalzusammenzug auf S. 149 des besprochenen Werkes.

Das eidgenössische statistische Amt hat sich hier zum erstenmal an eine eigentliche Wahlstatistik gewagt und in Dr. *F. Giovanoli*, dem Bearbeiter, eine gute Hand gehabt. Es muss einer Sinn und Verständnis haben für die Statistik, die er bearbeitet; der eine für wirtschaftliche Erhebungen, der andere für bevölkerungsstatistische, der dritte für politische Statistik. Der Bearbeiter hat diesen Sinn hier besessen, und es auch verstanden, den Zahlen den Mund zu öffnen (nach Rümelin) und sie anschaulich sprechen zu lassen. Wahlstatistiken sind heikel und die Parteien oft empfindlich. Wer als amtlicher Statistiker Wahlzahlen kommentiert, hat sich vorzusehen, dass er im Rahmen des Festgestellten bleibe, sonst klopft man ihm auf die Finger. Der Referent hat das selbst als junger Statistiker einmal erfahren, und seither prüft er solche Arbeiten ander um so kritischer. Er muss aber gestehen: der vorliegende Text ist sachlich gehalten, und bei aller Frische in der Darstellung (selbst da, wo eine mehr persönliche Note angeschlagen wird), ist nichts zu finden, was zu beanstanden wäre. Dass das Wachstum irgendeiner Partei, d. h. ihrer Stimmenzahl, andere Parteien etwa ärgert, kann nicht dem Statistiker angekreidet werden. So freut man sich aufrichtig an der Publikation und sagt sich: wieder eine amtliche Statistik mit gutem Text. Am Methodischen ist nichts auszusetzen. Das auf S. 40 dargestellte Verfahren der Errechnung von Wählerziffern, das auf den ersten Anblick erstaunen machen könnte, ist üblich, wenn schon es sich hier zum Teil um konstruierte Wähler handelt.

Die Darstellung auf der beigegebenen Karte würde gewiss gewonnen haben, wenn die Farbentöne der Kreise und Ringe besser ineinander übergingen. Das dunkle Schwarz (50 % und mehr Stimmen) sticht doch zu stark vom hellen Grau (25—49 %) ab.

Jenny, Dr. O. H., und Guye, Dr. R., Die Einrichtung einer vergleichenden Städtestatistik. Referate vor dem schweizerischen Städtetag in Genf, den 28./29. September 1929. *Compte-rendu des délibérations de l'assemblée des délégués de l'Union des villes suisses.* Beilage zum schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XXX. Jahrgang, 1929.

Die Thesen der beiden Referenten wurden von der Versammlung einstimmig angenommen. Sie haben folgenden Inhalt (gekürzt): Dr. *O. H. Jenny*:

A. *Allgemeines.* 1. Das in modernen Stadtverwaltungen sich ansammelnde Zahlenmaterial ist wertvoll und sollte wissenschaftlich verarbeitet werden.

2. Grösster Wert hat planmässig gesammeltes und aufgearbeitetes Material.

3. Grösster Nutzen gewährt nur Material, das die gleichartigen Verhältnisse und Einrichtungen in verschiedenen Stadtgemeinden darstellt.

B. *Einrichtung einer schweizerischen Städtestatistik.*

4. Die Herauslösung und Bereitstellung des Materials und die Gewinnung von Vergleichszahlen muss durch Sachverständige besorgt werden.

5. Es ist dazu ein gewisser Ausbau des schweizerischen statistischen Dienstes nötig, und zwar die Herausgabe periodischer statistischer Berichte (Jahrbücher und Monatsberichte) nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung durch die bestehenden und eventuell noch zu errichtenden statistischen Ämter.

6. Das eidgenössische statistische Amt wird eingeladen, diejenigen statistischen Materialien, die sich auf schweizerische Städte beziehen und schon bisher im statistischen Jahrbuch oder anderswo veröffentlicht worden oder auch nur im Manuskript vorhanden sind, für eine Reihe von Jahren vergleichend zusammenzustellen und als Städtejahrbuch herauszugeben. In beschränktem Umfange kann es auch durch statistische Monatsberichte ergänzt werden.

Diese Materialien, hauptsächlich bevölkerungstatistischer Art, sind sachlich und örtlich auszubauen (Witterungserscheinungen, wirtschaftliche, soziale und administrative Verhältnisse, wie Wohnungswesen, Bautätigkeit, Grundbesitzwechsel, Preise, Lebenskosten, Arbeitsmarkt, Fürsorge, Finanzen, Verkehr, industrielle Betriebe, Verwaltungspersonal. Alles mindestens für Stadtgemeinden von über 10.000 Einwohnern. Wünsche des Städteverbandes und der Verbandstädte sind tunlichst zu berücksichtigen.

7. Die technische Durchführung dieses Ausbaues etc. erfolgt durch den Verband schweizerischer statistischer Ämter (V. S. S. A.) nach besonderem Arbeitsprogramm. Mitwirkung der Zentralstelle des Städteverbandes oder anderer geeigneter Amtsstellen.

C. Mitwirkung des Schweizerischen Städteverbandes.

8. Dieser begrüsst die Herausgabe dieser periodischen Quellenwerke und empfiehlt den Verbandsstädten die Lieferung des Zahlenmaterials und die Abnahme einer gewissen Zahl von Exemplaren.

9. Jeder Stadtverwaltung steht die Beteiligung frei. Erfolgt sie aber, so muss sie auf einem Stadtratsbeschluss beruhen, und dieser hat die entsprechenden Amtsstellen zur Ausfüllung der Formulare anzuhalten.

10. Der Städteverband bestellt einen besondern Ausschuss für schweizerische Städtestatistik und lässt sich durch ihn bis spätestens an der Tagung 1931 Bericht und Antrag stellen.

Herr Dr. *Guye* stimmt diesen Leitsätzen vorbehaltlos zu und schlägt ausserdem vor:

Zusammenarbeit mit den Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Gemeindestatistiken auf internationalem Boden, die teilweise schon verwirklicht sind oder noch in Vorschlag gebracht werden sollen.

1. Die Vereinheitlichung in der Schweiz sollte unter enger Anlehnung an das, was in der Sache auf internationalem Boden geschieht oder geschehen soll, durchgeführt werden; man wird dann später die schweizerische Statistik nicht modifizieren müssen.

2. Die interessierten Stellen sollten nicht nur von ähnlichen Bestrebungen anderwärts unterrichtet werden, sondern auch, soweit ihre Mittel reichen, mithelfen, um die internationale Statistik zu vereinheitlichen.

3. Der Schweizerische Städteverband sollte daher den internationalen Städteverband auf die Bedeutung und Förderung der Bestrebungen zur Vereinheitlichung der internationalen Städtestatistik aufmerksam machen, wie sie im Frühjahr 1928 in München mit der internationalen Kommission für Wohnungsstatistik begonnen worden sind. Der Vorstand des Städteverbandes sollte die Ernennung einer permanenten internationalen Expertenkommission vorschlagen, die die Vereinheitlichung der Gemeindestatistiken der verschiedenen Länder zu fördern hätte. Die von Dr. Jenny vorgeschlagene schweizerische Kommission sollte in dieser internationalen Kommission vertreten sein.

Elmer, Dr. Edwin, Die materiellen Unterlagen für eine Totalrevision der direkten Staats- und Gemeindesteuern. 131 S. Hrsg. von der kantonalen Zentralsteuerverwaltung. Bern 1929.

Diese Arbeit des Steuerstatistikers des Kantons Bern ist aus seiner Dissertation hervorgegangen und bildet die Grundlage für die Revision des kantonalen Steuergesetzes. Die Einsicht der Behörden in die Notwendigkeit solcher Grundlagen hat für eine umfassende Steuerstatistik im Jahre 1921 einen Kredit von nicht weniger als Fr. 100.000 bereitgestellt. Die «Steuerstatistik des Kantons Bern für das Jahr 1920 (herausgegeben von der kantonalen Zentralsteuerverwaltung 1925) hat die Staatssteuerfaktoren nach dem geltenden Gesetz erfasst. Diese Arbeit wird nun

ergänzt und vertieft durch die vorliegende Untersuchung Dr. Elmers, in der Steuerrecht und Statistik, wie er sagt, Hand in Hand arbeiten. Es handelt sich hier um die Erkenntnis der gesetzgeberischen Möglichkeiten und die zweckdienliche Bereitstellung ihrer rechnermässigen Unterlagen. Der Verfasser behandelt daher zunächst die Hauptgrundsätze des modernen Steuerrechts und ihre Verwirklichung im geltenden bernischen Steuerrecht; dann werden die in Betracht fallenden Steuersysteme erwogen und die erforderlichen materiellen Grundlagen untersucht.

Das pflichtige Reinvermögen	}	der physischen und nicht physischen Personen, ohne die juristischen Personen
Der reine und der steuerpflichtige Erwerb		
Das reine und das steuerpflichtige Gesamteinkommen	}	der juristischen Personen
Das einbezogene Gesellschaftskapital mit Reserven		
Das nicht einbezogene Gesellschaftskapital		
Der Kapitalertrag und die Kapitalertragsintensität		
Die Staatssteuersumme nach Gesetz		

Eine solche Untersuchung erheischt ein wohlbedachtes methodisches Verfahren. Der Verfasser legt es im 1. Teil seiner Arbeit klar; er verfährt umsichtig (nach der repräsentativen Methode) und ist sich aller Sorgfalt, die diese Methode erheischt, bewusst. Er erfasst immerhin in 53 von 497 Gemeinden über 80.000 Pflichtige, das sind 36,8 %. Dem Abschnitt über Methode und Technik folgt die Aufmachung der Unterlagen, d. h. das Ergebnis der Untersuchung.

Einer Behörde, die auf so gute Grundlagen aufbauen kann, wird das Weitere sehr erleichtert; für den Verfasser selbst hat sich keine bessere Gelegenheit geben können zur Einführung in sein Amt eines Steuerstatistikers als diese gründliche Auseinandersetzung mit den Grundlagen für die Steuerrevision.

Krankenanstalten, Wohlfahrts- und ähnliche Heime in Baden im Jahre 1929 auf Grund amtlichen Materials, mit fünf Karten, bearbeitet und herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt. G. Braun, Karlsruhe 1929.

Was vom Badischen Statistischen Landesamt unter Direktor Dr. Hechts Leitung veröffentlicht wird, hat Hand und Fuss, und die Konsumenten dieser badischen Statistiken finden darin immer wieder Neues und Anregung und vernehmen auch gerne, wie es in unserm badischen Nachbarstaat steht.

Dem 1. Abschnitt mit einem Blick über die geschichtliche Entwicklung der behandelten Anstalten folgt die statistische Darstellung des heutigen Bestandes, der 718 Anstalten mit 56.500 Betten und das Tabellenwerk. Eine Sache für sich wäre es, die Besoldungs- und Verpflegungsverhältnisse des in den Anstalten tätigen Personals darzustellen.

Mannheim. Bilder und Zahlen, Sorgen und Wünsche. Unter Mitwirkung von Joh. Höber zusammengestellt von Prof. Dr. Sigmund Schott. Dem Reichsrat überreicht bei seinem Besuch in Mannheim am 26. September 1929.

Man wundere sich nicht darüber, dass an dieser Stelle dieses 43 Seiten starke, prächtige Quartheft erwähnt wird, über dessen Inhalt der Untertitel «Bilder und Zahlen, Sorgen und Wünsche» alles sagt. Es ist eine ebenso originelle als wirksame Denkschrift, die schweizerischen Städten als Muster für ähnliche Veröffentlichungen warm empfohlen sei. Es ist nicht ersichtlich, was unserm verehrten korrespondierenden Mitglied *Schott* am Ganzen zuzuschreiben ist, was seinem Mitarbeiter, was dem jungen Oberbürgermeister Dr. Hemerich, aber insgesamt ist es eine so wirkungsvolle Publikation, dass man sie in einem Zuge durchliest. *F. Mangold.*

von Sonntag, Wilhelm Hans, Die Staatsauffassung Carl Ludwig von Hallers, ihre metaphysische Grundlegung und ihre politische Formung.

List-Studien, Untersuchungen zur Geschichte der Staatswissenschaften, herausgegeben von *Beckerath, Diehl, Harms, Lenz, Oncken, Salin, Sombart* und *Spiethoff*, Heft 2. Jena, Gustav Fischer Verlag, 1929, VI und 149 Seiten.

Im Laufe der Geschichte ist es sehr selten vorgekommen, dass Schweizer von einigem Rang und Einfluss die Frage nach dem Ursprung des Staates im Zusammenhang eines eigenen

spekulativen Systems behandelt hätten. Selbst Jacob Burckhardt, der fürchtete, die politische Besinnung, Gelassenheit könne verloren gehen in «einer bewegten Periode wie diesen dreiundachtzig Jahren Revolutionszeitalter», entschied sich gegen jede Staatsphilosophie: «Eitel sind alle Konstruktionen vom Anfang und Ursprung des Staates, und deshalb werden wir uns über diese Primordien nicht wie die Geschichtsphilosophen den Kopf zerbrechen. Immerhin ist man dem Kentauren (wie er die Geschichtsphilosophie nennt) den höchsten Dank schuldig und begrüßt ihn gerne hie und da an einem Waldesrand (1) der geschichtlichen Studien.»

Und dem bekanntesten schweizerischen Staatstheoretiker nach Pestalozzi, Carl Ludwig von Haller, ist lange keine befriedigende wissenschaftliche Würdigung zuteil geworden (abgesehen von Lebensbeschreibungen, fachlichen Polemiken und einer Berner Dissertation). Deshalb ist es wohl am Platz, hier in aller Kürze auf v. Sonntags Erörterung der Hallerschen Staatslehre hinzuweisen.

Die Untersuchung ist dreifach gegliedert. Auf die Ermittlung der weltanschaulichen Position Hallers folgt die Darstellung der rechtsphilosophischen Grundlegung; den Beschluss bildet eine Charakteristik der politischen Formung der Lehre.

Weltanschaulich stand Haller Zeit seines Lebens den deutschen Idealisten und Romantikern fern; so bleibt der Mensch (das Individuum, die Person, Persönlichkeit, an denen die deutsche Philosophie rätselte) dem Restaurator (wie der Aufklärung) stets primär von der Natur gegeben, vom Tier wohl durch einfach umschriebene moralische Fähigkeiten geschieden, doch wie jedes Lebewesen den irdischen Naturgesetzen unterworfen (15). Religiös rang sich Haller von einer toleranten Vernunftreligion zum römisch-katholischen Bekenntnis durch (23); doch stand nicht, wie bei Romantikern, die denselben Entwicklungsgang durchmachten, das Erlebnis der mittelalterlichen geschlossenen Kultur im Hintergrund, sondern zutiefst das Verbundensein mit allen Mächten, die die Revolution jeder Art unbedingt bekämpfen (25). Auch die Geschichtsforschung, an der die Romantik sich läuterte, wollte und konnte Haller nicht um ihrer selbst willen betreiben (21).

Metaphysisch ist Hallers Lehre in einem, halb natürlichem Trieb, halb göttlichem Willen entfließenden Grundgesetz verankert: Jeder Mensch wurde und wird schon bei seiner Geburt in ein Herrschaftsverhältnis — leitend oder leidend — eingestellt; die Herrschaft entspringt immer einer tatsächlichen, oft physischen, oft intellektuellen, oft moralischen Überlegenheit; die Abhängigkeit immer einem wirklichen Bedürfnis. Haller stellte nicht nur fest, dass dies Gesetz herrscht, er verkündete es auch als göttlichen Willen: Wer die Macht hat, hat nach höchster Fügung auch das Recht. Das wichtigste Recht überhaupt, das wichtigste Recht des Fürsten insbesondere ist das *Recht des Eigentums*. Solange der Fürst sein Eigentum wahr, ist er gerecht; weniger wichtig ist, ob er Liebes- und Pflichtgeboten andern Inhalts im Überfluss auch noch gehorche. Schon aus politischen Erwägungen, d. h. um die Macht (= Recht) nicht zu verlieren, wird er diese andern Gebote aber nicht ganz ausser acht lassen.

Die positiven Anschauungen Hallers vom besten aller irdischen Staaten sind unbestimmt, widersprechend. Auch hierin könnte man eine Verwandtschaft mit den französischen «Utopisten» des achtzehnten Jahrhunderts sehen. «Nicht-revolutionär» ist das wichtigste Merkmal der *praktisch-politischen* Postulate des Restaurators; in gewissem Grad bejaht Haller wohl den kleinen mittelalterlichen Staat (Annäherung an das Lehnswesen durch die privatrechtliche Grundlegung des Staates, Rückweisung aller kulturellen Leistungen an die Kirche); doch die absolutistischen Staaten sind ihm im Vergleich zum mittelalterlichen Kaiserreich deshalb wertvoller, weil sie in die Hand des Herrschers wirkliche Macht, mithin Recht, legen, und weil sie ein wirksames Bollwerk gegen die revolutionären Umtriebe darstellen.

v. Sonntag bietet eine abstrakte, vorwiegend ideengeschichtliche Darstellung der Hallerschen Dogmen. Da die Lehren nur aus der restauratorischen Politik heraus verstanden werden können, wäre es nicht uninteressant, nun auch die Beziehungen Hallers zur zeitgenössischen Staatengeschichte, die Rückwirkungen der politischen Ereignisse auf die Formung der «Restauration der Staatswissenschaften» genauer ins Auge zu fassen. Doch müssten zur Lösung dieser Aufgabe die gedruckten und ungedruckten Briefe, die zahlreichen Gelegenheitschriften, die v. Sonntag nicht vollständig berücksichtigt (z. B. fehlt die Abhandlung über den freyen Kauf und Verkauf der Butter im Canton Bern, Bern 1793, in der Haller mit jugendlichem Feuer für das französische Naturrecht eintrat, in v. Sonntags Ausführungen; vgl. im übrigen diese Zeitschrift 1929, 396—400),

herangezogen werden. In ihrer bewussten Beschränkung darf die vorliegende Arbeit jedoch als wirklich wertvoll und weitere Forschung fördernd gelten. Bisher wurde übersehen, dass *F. Steller* Hallers Gedanken, dass die Reformation und die Revolution notwendig verwandt seien, aufgriff, um die Berner Aristokraten mit ihrem Machtverlust seit 1830, mit der liberalen Demokratie zu befreunden: Vergleichung der Bernerschen Reformation im 16. Jahrhundert mit der Revolution im Jahre 1830; ein historischer Versuch, Bern 1831.

Weisz, Leo, Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor der Entstehung der Fabrikindustrie. Orell Füssli Hefte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1.

Zürich, Orell Füssli Verlag, 1929, 76 Seiten.

Die französischen Könige und die deutschen Territorialherren begünstigten die selbständigen Unternehmer des Frühkapitalismus mit mannigfaltigen Mitteln, und zwar sehr zum Schaden der städtischen Zünfte. Auch in Bern versuchte ein patrizischer Kommerzienrat, begabte Kaufleute zur Organisation des ländlichen Heimgewerbes im Verlag heranzuziehen, und stiess dabei auf den Widerstand der Zünfte in Bern und den Munizipalstädten.

Anders lagen die Dinge in Zürich.

Zürich unterschied sich von der durchschnittlichen Reichsstadt durch ein gerundetes Territorium, das es sich durch Kauf und Pfändung gegen Ausgang des Mittelalters aus dem Besitz des Hauses Habsburg und des verarmten Adels erworben hatte. So kam beispielsweise Winterthur in die Pfandknechtschaft Zürichs, als Sigmund von Österreich 1467 bei Zürich ein Darlehen von 10.000 rheinischen Gulden aufnahm.

Von Bern unterschied sich Zürich durch den Umstand, dass kein patrizischer Rat, sondern die Zünfte selbst die Herrschaft über die Stadt in Händen hatten. Zur Zeit des Frühkapitalismus konnte deshalb in Zürich nicht der Gegensatz zwischen Zünften und Landesherrn aufbrechen. Die zünftische Obrigkeit verfolgte vielmehr eine Politik, die an die mittelalterliche Stadtwirtschaft stark anklängt; ihr «*stadstaatlicher Merkantilismus*» hatte zwei Ziele: erstens die neuen, grossangelegten Unternehmen, ihrer fremden Zwecksetzung und Technik zum Trotz, in den Rahmen des zünftischen Wirtschaftssystems einzuzwängen und zweitens den Zürcher Bürgern das alleinige Recht zum Betrieb der wichtigeren Handwerke, zur Errichtung von Verlags- und Handelshäusern vorzubehalten.

Der Zürcher Rat bekämpfte in seinem Territorium deshalb alles Unternehmertum, das nicht aus der Mitte der Zürcher Zünfte hervorging; für die Vorrechte der Stadtbürger Zürichs opferte er hervorragende Unternehmerbegabungen unbedenklich hin.

Den französischen Glaubensflüchtlingen verwehrt er die dauernde Niederlassung, wie Dr. *Paul Keller* 1925 in dieser Zeitschrift ausgeführt hat. Die Bauern durften nur die zum Landbau unmittelbar gehörenden Handwerke ausüben, keinen Aussenhandel treiben und Heimarbeit bloss aus der Hand der Zürcher Verleger empfangen. Auch den Landstädten waren alle Gewerbe verboten, die in Zürich blühten. Dennoch kam Winterthur in den ersten zwei Jahrhunderten Zürcher Herrschaft zu grosser wirtschaftlicher Blüte; die Zurzacher Messen lagen nah, neue Gewerbe drangen ein, und im regen Verkehr zwischen den Salzbergwerken Tirols, der Kornkammer Schwaben auf der einen Seite, den schweizerischen Orten auf der andern Seite, spielten die Winterthurer — neben den Zürchern natürlich — als Mittler eine grosse Rolle. Die zünftische Obrigkeit sah Winterthurs Wohlstand mit schelen Augen an; doch fehlten der triftige Grund und das wirksame Mittel, um ihn zu unterbinden.

Da wagte *Melchior Steiner*, ein junger Winterthurer Salzhändler, 1655 einen unerhört kühnen Vorstoss gegen die obrigkeitliche Machtvollkommenheit. Mit Erzherzog Ferdinand Carl ging er auf drei Jahre einen Vertrag ein, wonach der ganze Schweizer Bedarf an Tiroler Salz (je 17.000 Fass zu je 102.000 Gulden Wert im Jahr; Vorschuss Steiners von 60.000 Gulden) nicht unmittelbar den obrigkeitlichen Salzherren, sondern seinem Winterthurer Haus zugeschickt werden sollte. Luzern und Zürich kämpften lange vergeblich gegen dies anmassliche Monopol eines Zürcher Untertans; es wurde erneuert, ausgebaut; bayerische, Lindauer, Basler, Berner, Solothurner Salzfactoren wurden daran interessiert. Melchior Steiner kämpfte mit unglaublichem Geschick gegen die Intrigen und Demarchen der Gegner. Nachdem sein Salzhandel in Konkurs geraten war, begann er eine Gold- und Silberdrahtfabrik. Erst als er seiner letzten Ressourcen beraubt war, rang Zürich ihm das Verständnis ab: «Sein Schicksal seye Gottes Fügung, aus der

zu ersehen, dass das Saltz-Commercium nicht eine Privat-Handlung, sondern ein hochoberkeitliches Regale seyn solle, wie es auch auf dem ganzen Erdboden ist».

Melchior Steiners zweitältester Sohn, *Hans Georg Steiner*, verfocht die Rechte des Unternehmertums nochmals, als die Zünfte auf den Flor seiner Winterthurer Gold- und Silberdrahtfabrik neidisch wurden. Der Kampf ging matter, bürgerlicher vorstatten; so holte sich Hans Georg Steiner zur Bekräftigung seiner Rechte ein Gutachten der Juristen von Leipzig, Altorf und Wien ein, während Melchior vor Urkundenfälschung nicht zurückgeschreckt war, als er Zürich an den Abt von St. Gallen ausspielte. Hans Georgs Niederlage war deshalb nicht weniger ernst, als die seines Vaters. Darum suchten seither die wirklich begabten Winterthurer Unternehmer in Kolonien und im Dienst ausländischer Territorialherren ein lohnendes Arbeitsfeld; seine alte wirtschaftliche Bedeutung errang Winterthur erst wieder nach 1830, als die Handels- und Gewerbefreiheit der Regenerationsverfassung einverleibt worden war.

Der Unterschied zwischen der Einstellung der merkantilistischen fürstlichen Kammern und der Zürcher Obrigkeit zum Unternehmertum, das doch schliesslich einen der wichtigsten Bestandteile des Produktionskörpers darstellte, wird besonders klar, wenn man eine Abhandlung über die Wurzeln des französischen Merkantilismus (*Georg zu Mecklenburg-Carlou*, Richelieu als merkantilistischer Wirtschaftspolitiker und der Begriff des Staatsmerkantilismus, Fischer-Jena 1929) zum Vergleich mit der gut fundierten, lebendigen Darstellung Leo Weisz' heranzieht.

Bern.

Georg C. L. Schmidt.

His, Ed., J. U. D. Prof., Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts. Mit 13 Abbildungen. Benno Schwabe & Co., Verlag. Basel 1929. Geb. Fr. 10.

In den Jahren 1899, 1904 und 1905 haben *Freunde vaterländischer Geschichte* unter der Führung von Albert Burckhardt-Finsler im gleichen Verlage drei Bände «Basler Biographien» herausgegeben und darin das Leben und Wirken von Basler Familien und Persönlichkeiten aus allen Zeiten dargestellt. In der Festschrift zur Erinnerung an den Eintritt Basels in den Bund (1901) hat Dr. *Tr. Geering* jene Basler gewürdigt, die um die Lösung wirtschaftspolitischer Aufgaben im neuen Bunde sich einen Namen gemacht hatten (J. J. Speiser, Ach. Bischoff und Bened. La Roche). Dr. *Henrici* hat die Geschichte der Basler Handelskammer um deren Präsidenten gruppiert, um Alph. Koechlin-Geigy, Joh. Rud. Geigy-Merian, Wilh. Alioth-Vischer und Carl Koechlin-Iselin. Das *Basler Jahrbuch* bringt alljährlich Lebensbilder von im verflorbenen Jahre verstorbener hervorragender Basler. In den *Neujahrsblättern* stösst man von Zeit zu Zeit auf Basler Biographien. Ausserdem enthalten *Festschriften* von Banken, industriellen Firmen und *Familienmonographien* jeweilen auch Darstellungen des Lebens bedeutender Basler. Auch hier hat Dr. Geering manchen wertvollen Beitrag gesteuert.

Und nun legt Prof. Dr. *His* einen geschmackvollen, einfachen Band vor mit nicht weniger als 13 Biographien von Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts, eigentlich sind auch Industrielle darunter. Fünf dieser Handelsherren sind in den Basler Biographien, in der Festschrift von 1901 und in derjenigen der Handelskammer schon behandelt worden, und da mag zunächst die Frage berechtigt sein: Wirkt eine solche Darstellung en masse nicht ermüdend und wiederholt sie nicht Bekanntes? Die Lektion lässt aber Langeweile durchaus nicht aufkommen, denn jede der einzelnen Persönlichkeiten ist nach Charakter, Tätigkeit und Lebensauffassung so verschieden, und dann ist's immer wieder unterhaltsam zu sehen, wie ein neuer Biograph die Dinge meistert. Insgesamt aber ist man froh, hier alles schön beisammen zu haben.

Ach. Bischoff, der eidgenössische Zollexperte, B. La Roche, der Postexperte, und J. J. Speiser, der Münzexperte und Gründer der Schweizerischen Centralbahn, sind bekannte Männer, auch Carl Geigy, der Gründer der chemischen Fabrik und einer der Experten des Bundesrates um 1848/56 für das Eisenbahnwesen, der den Eisenbahnbau dem Bund und den Kantonen zugedacht hatte, Alphons Koechlin-Geigy, der Industrielle und nachherige Staatsmann, und Joh. Rud. Geigy, des obigen Carl Sohn. Der Öffentlichkeit sind dagegen bisher wenig bekannt gewesen: Leonhard Heusler, Bernhard Jocin-Heusler, Joh. Georg Von der Mühl, der sich um 1840 für die Einführung der progressiven Einkommens- und Erwerbssteuer eingesetzt hatte, ein ganz hervorragender Handelspolitiker, Eduard His-La Roche, Carl Sarasin (-Vischer, -Sauvain), Rudolf Sarasin (-Stehlin, -Thiersch) und Rudolf Paravicini-Vischer.

Es ist ausserordentlich viel, was Prof. His hier zusammengetragen und verarbeitet hat, und doch hätte man gerne noch diesen und jenen Basler Handelsherrn hier dargestellt gefunden.

Vielleicht folgt ein zweites Bändchen und schliesst ein andres auch jene Basler ein, die wissenschaftlich Bedeutendes geleistet haben. Dieser Wunsch mag unsere Schätzung dieser Arbeit erweisen.

Ein Schlusswort stellt die behandelten Männer insgesamt nochmals in das politische und wirtschaftliche Milieu ihrer Zeit und lässt erkennen, was der Verlag meint, wenn er sagt: «Basels wirtschaftliche Entwicklung in Biographien führender Persönlichkeiten dargestellt.» Dieses Schlusswort war notwendig; man verlangt nach der beinahe verwirrenden Fülle von Tatsachen und Verwandtschaften nach einem ruhigen Überblick. Dem Statistiker geht dann noch der Gedanke durch den Kopf, wie wertvoll es wäre, die alten Familien, denen die dargestellten Männer entsprossen sind, nach Zahl, Beruf und Lebensdauer der Nachfahren zu verfolgen.

Moeschlin, Felix, Eidgenössische Glossen 1922/1923. Ein Buch für Bundesräte, Ständeräte und Nationalräte, Regierungsräte und Kantonsräte, Stadträte, Gemeinderäte und solche, die es werden wollen. Eugen Rentsch, Verlag, Erlenbach/Zürich. 1929. Fr. 5. 60.

Der Referent hegt keinerlei Ambition der vorgezeichneten Art und könnte deshalb das Buch ohne weiteres beiseite legen, um so mehr, als er dessen grössten Teil schon in der Form von Zeitungsartikeln Moeschlins in der Nationalzeitung gelesen hat. Doch der Verfasser bricht auch für die schweizerische Statistik eine Lanze und erörtert als gewandter Schriftsteller eine grosse Zahl wirtschaftlicher Fragen. Er will aufmerksam machen; alle, die öffentliche Angelegenheiten vertreten und verwalten, sollen aufhorchen; daher die frische, allerdings nicht wissenschaftliche, aber recht anschauliche Art der Darstellung. Moeschlin will anregen, er schreit hinaus ins Land über alle Probleme: Planwirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Berg und Tal, Justizwesen, Erziehungswesen, Kultur usw.

Uns Statistikern hält er vor, dass wir als Wissenschaftler nicht wirksam in das Leben greifen. Wir sollten — wohl wie Moeschlin — aus innerer Nötigung heraus sprechen. Er übersieht, dass wir es tun, indem wir Tatsachen feststellen und nach Rümelin «den Zahlen den Mund öffnen». Es ist nun einmal nicht unsere Sache, in die Arena zu treten und auszurufen. Moeschlins Buch wäre um einige Seiten dünner, wenn wir's täten; denn dann würde er weniger mehr zu fordern haben. Übrigens übersieht er, dass wir allzuoft bei der Materialsammlung auf alle Parteien, alle «Stände» angewiesen sind und uns viel mehr bescheiden müssten, wenn wir sie durch wirtschaftspolitische Reden verärgern würden.

Einer seiner Wünsche, das statistische Jahrbuch der Schweiz möchte mit Bildern, Karten, Kurven bedacht werden, ist inzwischen erfüllt worden. Das von Brüscheiler geleitete Sozialmuseum wächst. Moeschlin hätte nur anregen sollen, es möchte ins Zentrum der Stadt gestellt werden. Die statistischen Vierteljahresberichte Brüscheilers und Freudigers und die «Mitteilungen des Volkswirtschaftsdepartements» fahren fort, ihre Zahlen so zu erläutern, wie Moeschlin es gerne hat. Was ist aber sonst aus dem grossen Wunschzettel erfüllt worden? Im Grunde herzlich wenig, und doch wollten wir nicht, dass Moeschlins Glossen ungeschrieben geblieben wären. Müssten wir aber eigentlich nicht *ihn* zum Bundesrat oder sonst zu einem der Räte machen, denen er sein Buch gewidmet hat?

Amstutz, Walter, Die schweizerische Zündholzfabrikation. Weinfelden 1928.

Diese Berner Dissertation behandelt die Entwicklungsgeschichte der schweizerischen Zündholzfabrikation (Gelbphosphorfabrikation bis 1879, die Zeit der Allumettes fédérales 1880—1882, die zweite Gelbphosphorperiode 1882—1898, die Sicherheitszündhölzchen seit 1898, die Arbeits- und Lohnverhältnisse, Verbände, Produktions- und Marktverhältnisse), sowie die Zusammenhänge der schweizerischen Zündholzindustrie mit dem schwedisch-amerikanischen Trust. Dieser letzte Abschnitt hat besondere Bedeutung. In welcher Richtung die Dinge sich entwickeln werden, deutet der Verfasser am Schlusse seiner Arbeit an: «eine trust-kontrollierte Fabrikation wird die Zukunft der gesamten schweizerischen Zündholzproduktion sein». Eine gute Dissertation.

